

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittendörp

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI.M-V Nr. 14, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wittendörp vom 03.07.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wittendörp vom 22.05.2012, veröffentlicht im Wittenburger Stadt- u. Landboten am 09.06.2012 (Nr. 06/2012) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Hauptausschuss/Aufgabenverteilung

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fünf Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen an. Die Gemeindevertretung wählt neben diesen fünf weitere Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittendörp tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Wittenburg, den 22.07.2014

D.S.

Bernd Ankele
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die oben genannte Satzung wurde gemäß § 5b Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V 2011, S. 777) von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit Schreiben vom 16.07.2014 als angezeigt zur Kenntnis genommen. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.